

STEUER BLICK

01/24



+ **Steueränderungen:**
Was erwartet uns
2024?

+ **Firmenwagen:**
Parkplatzmiete als
Steuersparmodell?

AUFGESCHOBEN, IST NICHT AUFGEHOBEN



Liebe Leserinnen und Leser,

wie immer bringt der Jahreswechsel nicht nur frische Vorsätze, sondern auch wichtige Neuerungen im Steuerrecht. Und hier gab es zuletzt eine überraschende Wendung: Das Wachstumschancengesetz, das der deutschen Wirtschaft neue Impulse verleihen sollte, liegt erst einmal auf Eis. Hauptsächlich wegen des fehlenden Haushaltsentwurfes konnte zwischen Bund und Ländern bisher keine Einigung über das Gesetz erzielt werden. Die Verabschiedung ist daher zunächst auf 2024 vertagt.

Während das eine Gesetz ruht, steht ein anderes in den Startlöchern: Die Bundesregierung wird voraussichtlich im Frühjahr das Jahressteuergesetz beschließen. Dieses will vor allem den Grund- sowie den Kinderfreibetrag deutlich anheben. Die Entlastungen sollen dann rückwirkend ab 01.01.2024 gelten.

Da drängt sich doch die Frage auf: Gibt es denn Steuerentlastungen für 2024, mit denen wir fest rechnen können? Ja. Immerhin gab der Bundesrat für das Zukunftsfinanzierungsgesetz grünes Licht. Auch dieses bringt bedeutende Änderungen mit sich, die den Geldbeutel im kommenden Jahr mehr schonen sollen. Unsere Experten haben alle wichtigen Informationen zusammengetragen, damit Sie den Überblick behalten und gut informiert ins neue Jahr starten können.

In diesem Sinne wünscht die gesamte Redaktion Ihnen ein erfolgreiches und steuerlich optimiertes Jahr 2024!

Herzliche Grüße

Olesja Hess

Inhalt

Was ändert sich bei der Steuer ab 2024?

› Seite 4

Bundesmodell der Grundsteuer landet vor dem BFH

› Seite 8

Pflegeversicherung:
So können Eltern sparen

› Seite 10

Firmenwagen:
Einspruchsempfehlung

› Seite 12

Lebensversicherungen vor 2005: Steuerliche Fallstricke bei Renten-Wahlrecht

› Seite 14

Menü-Schecks: Das Gehalts-Plus für die Mittagspause

› Seite 16

STEUERNEWS AUF EINEN BLICK



Senkung der Grunderwerbsteuer in Thüringen

Der Grunderwerbsteuersatz wird in Thüringen zum 01.01.2024 von 6,5 Prozent auf 5 Prozent gesenkt. Zusätzlich wird ein Freibetrag von 500.000 Euro für Ersterwerber von selbstgenutztem Wohneigentum eingeführt.



Dezember-Hilfe 2022 bleibt steuerfrei

Erfreuliche Nachrichten für Verbraucher: Der vom Bund übernommene Abschlag auf Gas- und Fernwärme im Dezember 2022 bleibt steuerfrei. Das wurde aktuell von Bundesrat und Bundestag beschlossen.



Ostsee-Sturmflut: Steuererleichterungen verlängert

Der aufgrund der Sturmflut im Oktober 2023 eingeführte Katastrophenerlass wurde nun bis zum 30.04.2024 verlängert. Er sieht Steuererleichterungen für Betroffene wie Stundungen oder die Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen vor.



Mindestlohn-Erhöhung ab 2024

Der Mindestlohn in Deutschland steigt ab dem 01.01.2024 um 41 Cent auf 12,41 Euro pro Stunde. Dadurch steigt auch die Minijob-Grenze auf 538 Euro monatlich. Bis Ende 2023 lag sie bei 520 Euro.

WISO Steuer weiterempfehlen

Freunden von WISO Steuer erzählen und Gutschrift sichern.

Mehr erfahren





WAS ÄNDERT SICH BEI DER STEUER AB 2024?

Neues Jahr, neue Steuerregeln. Doch in diesem Jahr läuft nicht alles so rund wie gewohnt. Viele geplante Änderungen – und vor allem steuerliche Erleichterungen, lassen auf sich warten. Grund: Der andauernde Streit um das Wachstumschancengesetz. Vom Jahressteuergesetz mal ganz abgesehen. Fest steht immerhin das Zukunftsfinanzierungsgesetz.

Wir zeigen Ihnen, welche Änderungen bereits feststehen, und welche Neuerungen geplant sind, aber deren Umsetzung noch ungewiss ist.

Kurz & knapp

Der Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag steigen zum 01.01.2024, eine weitere Erhöhung soll folgen

Ebay, Vinted & Co. müssen Nutzer melden, die Verkäufe über eine bestimmte Grenze hinaus erzielen

➤ **Änderungen, die vor allem Unternehmer entlasten sollen, werden erst 2024 abschließend abgestimmt**

Bereits feststehende Änderungen

Allgemein

Dezember-Soforthilfe

Die Dezember-Soforthilfe, die 2022 zur Abfederung der hohen Erdgaspreise gewährt wurde, soll nun doch nicht besteuert werden. Die Regelung soll daher ersatzlos gestrichen werden.

Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag wird regelmäßig angepasst. Im Jahr 2024 steigt er

- für Singles auf 11.604 Euro und
- für Verheiratete auf 23.208 Euro.

Kalte Progression und Spitzensteuersatz

Die übrigen Tarifeckwerte steigen im Vergleich zu 2023 um 6,29 Prozent. Nur der höchste Tarifeckwert, bei dem der Spitzensteuersatz von 45 Prozent anfällt, bleibt unverändert. Dieser Prozentsatz gilt für ein zu versteuerndes Einkommen ab 277.826 Euro.

Soli-Freigrenze

Die Freigrenze für den Solidaritätszuschlag wird auf 18.130 Euro angehoben (36.260 Euro für Ehepaare). Wenn die Einkommensteuer unterhalb dieser Grenze liegt, wird kein Soli fällig.

Gastro-Steuersatz

Der Steuersatz für Speisen in der Gastronomie wurde pandemiebedingt für zwei Jahre von 19 Prozent auf 7 Prozent gesenkt. Ab dem Jahreswechsel gilt wieder der Regelsteuersatz für die Umsatzsteuer.

Ebay & Co

Online-Plattformen müssen nun ihre Nutzer beim Finanzamt melden. Das betrifft Personen, die im Jahr

- 30 relevante Vorgänge oder mehr verkaufen und
- 2.000 Euro oder mehr Einnahmen haben.

Diese Regelung betrifft alle Portale, auf denen Privatpersonen oder Selbstständige Waren und Dienstleistungen anbieten, wie beispielsweise Ebay, Momox, Etsy, Vinted oder Airbnb.

Wichtig:

Die Regelung gilt nicht für den normalen Verkauf von Alltagsgegenständen durch Privatpersonen.

Familien

Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag wird angepasst: Er steigt von bisher 6.024 Euro auf 6.384 Euro für beide Elternteile zusammen.

Unterhaltshöchstbetrag

Der als außergewöhnliche Belastung abziehbare Unterhaltshöchstbetrag wird angehoben. Er ist an den Grundfreibetrag gekoppelt und beträgt 11.604 Euro.

Arbeitnehmer

Arbeitnehmer-Sparzulage

Die Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers wird deutlich verbessert. Alleinstehende erhalten die Zulage bis zu einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 40.000 Euro, Verheiratete bis zu 80.000 Euro (bisher: 17.900 Euro bzw. 35.800 Euro).

Mindestlohn

Zum Jahresbeginn 2024 steigt der Mindestlohn für Arbeitnehmer in Deutschland um 41 Cent auf 12,41 Euro pro Stunde. Mit dieser Erhöhung ändert sich auch die Minijob-Grenze. Sie steigt von 520 Euro auf 538 Euro. Die Jahresarbeitsentgeltgrenze steigt auf 6.456 Euro.

Mitarbeiterbeteiligung

Der Steuerfreibetrag für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen wird von 1.440 Euro auf 2.000 Euro angehoben. Eine weitere Regelung sieht vor, dass die Besteuerung bis zur Veräußerung der Anteile aufgeschoben wird, wenn der Arbeitgeber bereit ist, die Haftung für die anfallende Lohnsteuer zu übernehmen. ➤

Mehr wissen, besser entscheiden!

verbraucherblick ist das monatliche, digitale Magazin mit vielen Tipps, die Bares sparen. Aktuell und präzise berichten wir über Finanzen, Vorsorge, Gesundheit, Beruf, Recht und Technik. Und unser Spartipp des Monats gibt Ihnen interessante Anregungen zum Sparen. [verbraucherblick.de](https://www.verbraucherblick.de)



Nur
12 Euro im
Jahresabo

Geplante Steueränderungen

Allgemein

Private Veräußerungsgeschäfte

Bisher bleiben Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften steuerfrei, wenn der im Kalenderjahr erzielte Gewinn insgesamt 600 Euro nicht übersteigt. Diese Freigrenze soll ab 2024 auf 1.000 Euro angehoben werden.

Energetische Sanierungsmaßnahmen

Die Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierungen soll ausgeweitet werden: von 7 auf 10 Prozent für zwei Kalenderjahre. Dies soll für energetische Maßnahmen gelten, die nach dem 31.12.2023 begonnen und vor dem 01.01.2026 abgeschlossen werden.

Familien

Grundfreibetrag

Die Bundesregierung plant eine weitere Anpassung des Grundfreibetrags. So soll er im Rahmen des Jahressteuergesetzes für 2024 noch weiter angehoben werden, und zwar auf 11.784 Euro. Für Ehepaare gilt der doppelte Betrag.

Kinderfreibetrag

Auch für den Kinderfreibetrag steht eine weitere Anhebung im Raum: Der Betrag soll auf 6.612 Euro steigen – ganze 264 Euro über dem ursprünglich für 2024 geplanten Betrag.

Unterhaltshöchstbetrag

Der Höchstbetrag für abzugsfähige Unterhaltsleistungen soll erneut angehoben werden. Geplant ist eine Erhöhung auf 11.784 Euro.

Arbeitnehmer

Verpflegungspauschalen

Arbeitnehmer, die sich aus beruflichen Gründen außerhalb ihrer Wohnung aufhalten, können Verpflegungspauschbeträge als Werbungskosten absetzen. Alternativ kann der Arbeitgeber diese Pauschalen lohnsteuerfrei an seine Arbeitnehmer auszahlen. Für Dienstreisen im Inland erhöhen sich die Pauschalen wie folgt:

- 16 Euro gibt es bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte.
- 16 Euro pro Tag für die An- und Abreisetage bei mehrtägigen Inlandsdienstreisen, unabhängig von der Dauer der An- und Abreise.
- 32 Euro für Abwesenheiten von mehr als 24 Stunden.

Berufskraftfahrer

Eine erfreuliche Änderung gibt es auch für Berufskraftfahrer. Wenn sie in ihrem Fahrzeug übernachten, können sie für jede Übernachtung einen Pauschalbetrag von 9 Euro statt bisher 8 Euro absetzen.

Vermieter

Steuerfreigrenze

Eine der auffälligsten Änderungen ist die geplante Einführung einer Steuerfreigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung: Einnahmen bis zu 1.000 Euro sollen steuerfrei bleiben.

Wichtig:

Es handelt sich um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag. Liegen die Einnahmen auch nur einen Euro darüber, muss der gesamte Betrag versteuert werden.

Selbstständige

Geschenke

Die Freigrenze für Geschenke soll von derzeit 35 Euro auf 50 Euro angehoben werden. Diese Änderung betrifft zum Beispiel Geschenke an Geschäftsfreunde. Erst wenn diese erhöhte Freigrenze überschritten wird, entfällt der Betriebsausgaben- und Vorsteuerabzug. Geschenke an Arbeitnehmer bleiben bis zu einem Wert von 60 Euro steuerfrei.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Bisher konnten Unternehmen GWG bis zu einem Anschaffungswert von 800 Euro sofort steuerlich abziehen. Diese Grenze soll auf 1.000 Euro netto angehoben werden.

Wichtig:

Der Sofortabzug gilt auch für Arbeitnehmer für sogenannte Arbeitsmittel. Das können Büromöbel für das Homeoffice, Fachliteratur oder auch Werkzeuge sein. Für Computer, Laptop und Zubehör gilt seit 2021 keine betragsmäßige Grenze mehr.



Sonderabschreibung

Die Turbo-Abschreibung von 50 Prozent soll kommen! Voraussetzung ist, dass der Gewinn im Jahr 2023 nicht mehr als 200.000 Euro beträgt. Außerdem muss das angeschaffte Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung und im Folgejahr nachweislich zu mindestens 90 Prozent betrieblich genutzt werden.

Degressive Abschreibung

Auch für die degressive Abschreibung soll es ein Comeback geben – und zwar rückwirkend ab Oktober 2023, befristet bis zum 01.01.2025. Sie gilt für angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und beträgt das 2,5-fache des linearen Abschreibungssatzes, maximal 25 Prozent der Anschaffungskosten oder des Restbuchwertes pro Jahr.

Rentner

Rentenbesteuerung

Rückwirkend ab dem Jahr 2023 soll der Besteuerungsanteil bei neuen Rentnerjahrgängen jährlich um 0,5 Prozent anstelle der bisherigen 1,0 Prozent steigen. Wenn Sie im Jahr 2023 in Rente gegangen sind, beträgt daher der Besteuerungsanteil 82,5 Prozent anstelle von 83 Prozent. Die volle Besteuerung der Renten wird nun erst im Jahr 2058 erreicht, anstatt wie bisher geplant im Jahr 2040.

Versorgungsfreibetrag

Der Versorgungsfreibetrag, beispielsweise bei Beamtenpensionen, soll angepasst werden. Rückwirkend ab dem Jahr 2023 soll sich der anzuwendende Prozentsatz zur Bemessung des Versorgungsfreibetrags nicht mehr in jährlichen Schritten von 0,8 Prozent, sondern nur noch um 0,4 Prozent verringern. Auch der Höchstbetrag soll ab dem Jahr 2023 um jährlich 30 Euro und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag um jährlich 9 Euro sinken.

Altersentlastungsbetrag

Auch beim Altersentlastungsbetrag sind Änderungen geplant, die rückwirkend ab 2023 gelten sollen. Die jährliche Verringerung soll nur noch 0,4 Prozent anstatt bisher 0,8 Prozent betragen. Ab dem Jahr 2023 wird der Höchstbetrag jährlich um 19 Euro anstatt bisher 38 Euro verringert.

Tipp: WISO Steuer steht für Sie bereit

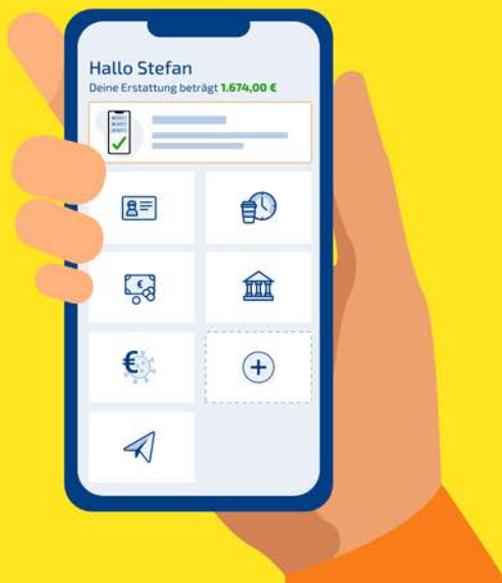
Mit der Steuererklärung für das Jahr 2023 können Sie schon jetzt loslegen. Übrigens: Sie können problemlos zwischen der WISO Steuer Download-Version, der App und WISO Steuer im Browser wechseln. So stehen Ihnen die aktuellen Daten jederzeit und auf jedem Gerät zur Verfügung.

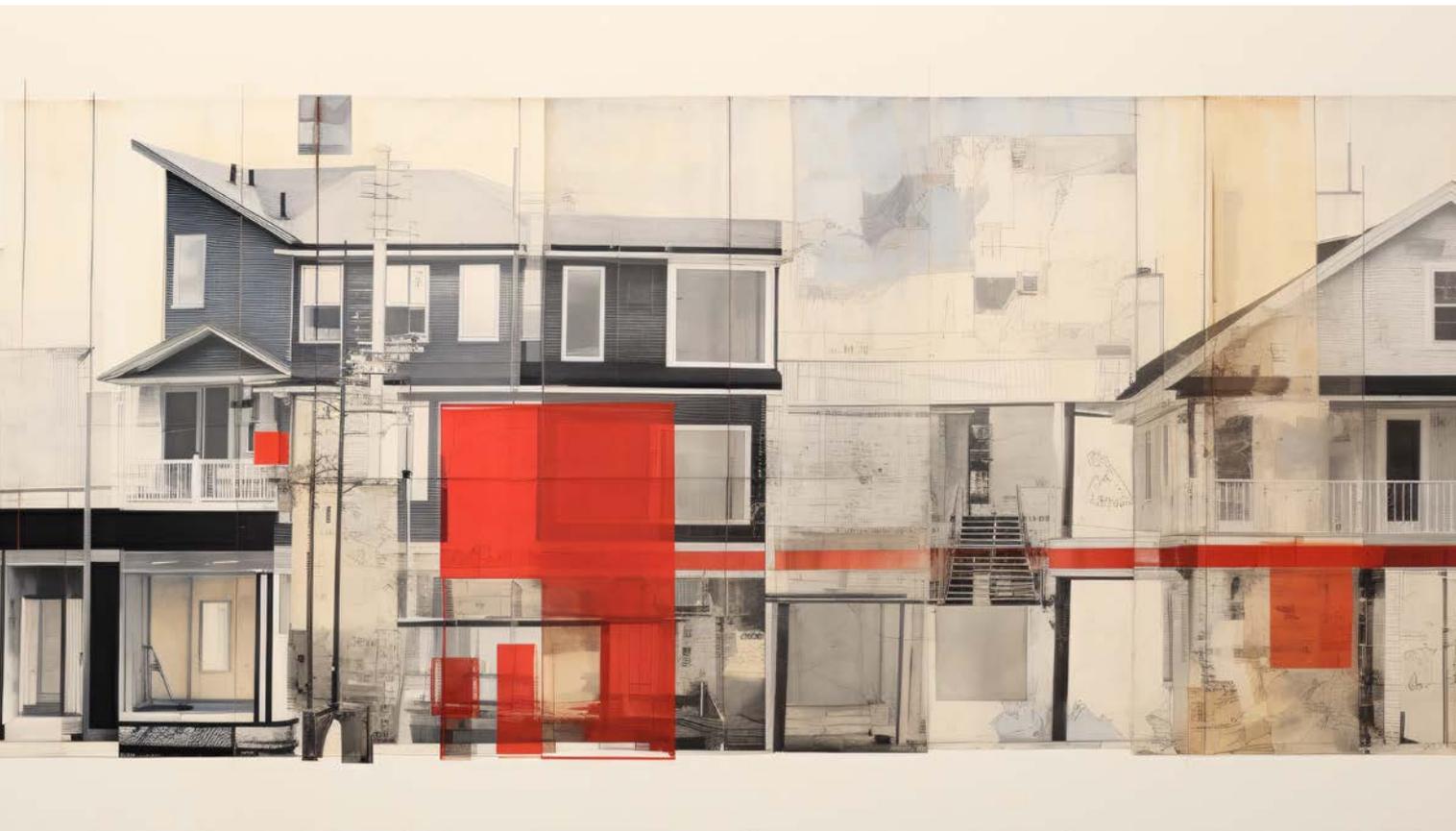


Steuererklärung einfach per App

WISO Steuer auf all deinen Geräten: Jetzt auch bequem per App! Starte direkt auf deinem Smartphone.

Mehr zur App





BUNDESMODELL DER GRUNDSTEUER LANDET VOR DEM BFH

Immobilien Eigentümer. Die Grundsteuer wird zwar erst ab 2025 nach neuen Bewertungsregeln erhoben, dennoch wehren sich bereits jetzt schon viele Immobilieneigentümer dagegen. Einen ersten Erfolg vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz erzielten Kläger mit Eilanträgen. Es betrifft das Bundesmodell.

Bundesmodell steht auf dem Prüfstand von Finanzgerichten

Der Bundesfinanzhof (BFH) wird sich bald mit dem Bundesmodell der reformierten Grundsteuer befassen. Die Bewertung nach dem Bundesmodell erfolgt in 11 Ländern, und zwar in: Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Kurz & knapp

Finanzgericht: zweifelhafte Bewertung nach dem neuen Bundesmodell für die Grundsteuer

Aussetzung der Vollziehung nach Eilanträgen gewährt

Klärung durch Bundesfinanzhof und Bundesverfassungsgericht steht noch aus



Das Sächsische Finanzgericht (FG) hat in seinem Urteil vom 24.10.2023 die Feststellung der Grundsteuerwerte auf den 01.01.2022 und des Grundsteuermessbetrags auf den 01.01.2025 für rechtmäßig erklärt (2 K 574723).

FG Rheinland-Pfalz äußert verfassungsrechtliche Bedenken

In zwei Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes hat das FG Rheinland-Pfalz hingegen entschieden, dass die Vollziehung der dort angegriffenen Grundsteuerwertbescheide wegen ernster Zweifel an der Rechtmäßigkeit auszusetzen ist (Beschlüsse vom 23.11.2023, 4 V 1295/23 und 4 V 1429/23).

In einer Klage ging es um eine überhöhte Nettokaltmiete für ein 1880 gebautes, unrenoviertes Einfamilienhaus. In der anderen um einen zu hohen Bodenrichtwert für ein Haus mit Hanglage, das nur über einen Privatweg erreichbar ist. Das FG erkannte unter anderem ein gleichheitswidriges Vollzugsdefizit bei der Ermittlung der Bodenrichtwerte. Es bemängelte zudem, dass die Eigentümer keine Möglichkeit haben, einen niedrigeren Grundstückswert nachzuweisen.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfragen hat das FG die Beschwerde zum BFH zugelassen, die das beklagte Finanzamt auch einlegen wird. Das FG stellte zudem fest, dass Finanzgerichte und nicht Verwaltungsgerichte Rechtsfragen zum Bodenrichtwert entscheiden müssen.

In diesen Eilanträgen haben die Finanzrichter die zugrundeliegenden Bewertungsregeln des Bundesmodells summarisch geprüft und dabei erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit geäußert. Deshalb gewährten sie den Klägern in den konkreten Einzelfällen zunächst eine Aussetzung der Vollziehung. Bis zur endgültigen Entscheidung müssen sie die Grundsteuer nicht zahlen.

Mit den Beschlüssen des FG Rheinland-Pfalz können die Kritiker der Bewertung nach dem Bundesmodell einen ersten Etappenerfolg verzeichnen. Das FG Berlin-Brandenburg (3 V 3080/23) und das FG Nürnberg (8 V 300/23) haben in anderen Verfahren die Anträge auf Aussetzung der Vollziehung hingegen abgelehnt.

BFH muss sich bald festlegen

In mehreren Bundesländern sind weitere Klagen eingereicht worden. Mit der Beschwerde aus Rheinland-Pfalz wird jetzt erreicht, dass sich der BFH bald mit der neuen Grundsteuer und den Bewertungsregeln beschäftigen wird und sich positionieren muss. Derzeit ist die Situation noch unübersichtlich. Fraglich sind auch die Erfolgsaussichten. Doch die Kritiker des Bundesmodells sehen wachsende Chancen, dass es eines Tages vor dem Bundesverfassungsgericht scheitern könnte.

Einspruch gegen Grundsteuerwertbescheid

Wer als Eigentümer davon überzeugt ist, dass der vom Finanzamt festgesetzte Grundsteuerwert grundrechtswidrig ist, sollte Einspruch gegen seinen [Grundsteuerwertbescheid](#) einlegen.

Nach Zugang der Bescheide vom Finanzamt bleibt dafür aber nur 1 Monat Zeit. Haben Sie diese Frist verpasst? Dann bleibt zu hoffen, dass zukünftige positive Urteile vom BFH dann von den Finanzämtern für alle von der Grundsteuerreform Betroffenen umgesetzt werden.



Webinar mit einem Steuerexperten

Mehr erfahren





PFLEGEVERSICHERUNG: SO KÖNNEN ELTERN SPAREN

Alle Steuerzahler. Der Beitragssatz in der Pflegeversicherung wird seit dem 01.07.2023 neu bestimmt. Er hängt von der Anzahl der Kinder ab. Wenn Ihr Arbeitgeber nicht weiß, wie viele Kinder Sie haben, führt er möglicherweise zu viel Pflegeversicherung ab. Dann sollten Sie handeln.

Anzahl der Kinder für Beitragshöhe entscheidend

Der Beitragssatz in der gesetzlichen Pflegeversicherung beträgt 3,4 Prozent des Bruttoeinkommens. Faktisch gilt dieser vor allem für Eltern mit einem Kind. Kinderlose ab dem 23. Lebensjahr müssen einen Beitragszuschlag von 0,6 Prozent, insgesamt also 4 Prozent bezahlen.

Kurz & knapp

Der Beitrag in der Pflegeversicherung hängt seit dem 01.07.2023 mehr denn je von der Anzahl der Kinder ab

Eltern müssen ab dem zweiten Kind weniger zahlen

Arbeitnehmer und andere Beitragszahler müssen gegebenenfalls ihre Kinder nachweisen



Neu seit Juli 2023 ist, dass Eltern ab dem zweiten Kind einen Beitragsabschlag von 0,25 Prozent für jedes Kind bekommen. Der Beitragssatz mit 2 Kindern beträgt somit 3,15 Prozent. Der niedrigste Beitragssatz liegt bei 2,4 Prozent für Väter und Mütter mit mindestens 5 Kindern. Den Beitragsabschlag gibt es allerdings nur bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet.

Einen Beitragszuschlag wie Kinderlose müssen Pflegeversicherte mit älteren Kindern hingegen nicht befürchten. Haben sie einmal ihre Elterneigenschaft nachgewiesen, gilt sie lebenslang. Es bleibt also auch dann beim Beitragssatz von 3,4 Prozent, wenn das Kind älter als 25 Jahre alt ist.

Nachweis der Kinder

Für die korrekte Ermittlung und Abführung des Pflegeversicherungsbeitrags ist der Arbeitgeber im Rahmen der monatlichen Gehaltsabrechnung verantwortlich. Eventuell weiß er jedoch gar nicht, wie viele Kinder Sie haben. In manchen Fällen haben auch die Kranken- und Pflegeversicherung darüber keine Kenntnis. Das könnte dann dazu führen, dass der Arbeitgeber einen zu hohen Beitragssatz abführt.

Tipp: Informieren Sie Ihren Arbeitgeber und auch Ihre Pflegeversicherung darüber, dass Sie wegen Ihrer Kinder vom Beitragsabschlag profitieren können. Es genügt derzeit, wenn Sie die Namen und Geburtsdaten Ihrer Kinder per E-Mail mitteilen. Aktuell gelten keine Formvorschriften.

Bis Ende März 2025 soll ein digitales Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entwickelt werden. Bis dahin gilt noch ein vereinfachtes Verfahren.

Neben Arbeitgeber gibt es weitere beitragsabführende Stellen: Gegebenenfalls müssten auch Rentner ihre Rentenversicherung und Selbstzahler ihre Pflegeversicherung informieren. Das betrifft in erster Linie freiwillig Krankenversicherte, die in der Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind.

Als Nachweise dienen zum Beispiel:

- die Geburtsurkunde
- ein Auszug aus dem Familien(stamm)buch
- eine steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamts oder
- ein Kindergeldbescheid der Bundesagentur für Arbeit – Familienkasse

Normalerweise genügt eine Kopie. Der Arbeitgeber muss den Nachweis aufbewahren.



Der ProfiCheck*

- ✓ Ein unabhängiger und eigenverantwortlicher Experte der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH prüft die Erklärung vor der Abgabe
- ✓ Expertentipps für eine korrekte Erklärung
- ✓ Spart den Gang zum Steuerberater vor Ort

Mehr zum ProfiCheck

Anzeige



* Der ProfiCheck ist ein Angebot der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schillerstr.7, 57250 Netphen (BST), für das ausschließlich deren AGB gelten. Die BST ist ein von der Buhl Data Service GmbH, Am Siebertsweiher 3/5, 57290 Neunkirchen (BDS) unabhängiges Unternehmen. Die BDS ist zur Hilfeleistung in Steuersachen weder befugt noch verpflichtet sie sich zu dieser. Auch entscheidet die BDS nicht über die Einschaltung und Auswahl der BST oder deren Maßnahmen der Steuerrechtshilfe. Die BDS stellt lediglich die Infrastruktur zur Verfügung, über die die BST ihre Leistungen eigenverantwortlich anbietet bzw. bewirbt.



FIRMENWAGEN: EINSPRUCHSEMPFEHLUNG

Arbeitnehmer. Firmenwagennutzer aufgepasst! Zahlen Sie Miete für den Parkplatz Ihres Autos, könnte sich das positiv auf die Besteuerung auswirken. Lesen Sie hier, warum sich ein Einspruch für Sie lohnen könnte.

Betroffene	Firmenwagennutzer
Einspruchsgrund	Minderung geldwerter Vorteil wegen Parkplatzmiete
Anhängiges Verfahren	Bundesfinanzhof, VI R 7/23

Kurz & knapp

Bei privater Nutzung eines Firmenwagens wird der geldwerte Vorteil versteuert

Zahlungen des Arbeitnehmers für die Nutzung des Autos reduzieren den zu versteuernden Betrag

Eine zu zahlende Parkplatzmiete könnte daher auch den zu versteuernden Betrag mindern

Hintergrund zum Sachverhalt

Als Nutzer eines Firmenwagens kennen Sie die unangenehme Besteuerung des geldwerten Vorteils. Ein Dienstwagen, der auch privat genutzt werden darf, zählt steuerlich aus Sicht des Finanzamts als zusätzlicher Arbeitslohn. Die Bewertung dieses Vorteils erfolgt entweder nach der Ein-Prozent-Regelung oder anhand der Fahrtenbuchmethode.

Minderung des geldwerten Vorteils

Zahlen Sie Ihrem Arbeitgeber aber für die außerdienstliche Nutzung ein entsprechendes Entgelt, mindert das den Wert des geldwerten Vorteils. In der Höhe der Zuzahlung liegt keine Bereicherung Ihrerseits vor, und folglich sinkt die Besteuerung. Eine Zuzahlung kann beispielsweise vereinbart werden, wenn der Angestellte ein höherwertiges Automodell haben möchte, als der Arbeitgeber stellen würde.

Der steuerliche Vorteil, den Ihr Arbeitgeber Ihnen durch die Überlassung des Firmenwagens gewährt, besteht dann nur noch in der Differenz zwischen dem Wert der Nutzungsüberlassung und der Zuzahlung des Arbeitnehmers.

Das gilt auch, wenn Sie einzelne Kosten des betrieblichen Fahrzeugs im Rahmen der privaten Nutzung übernehmen, beispielsweise Tankfüllungen im Urlaub, Wartungskosten oder die Kfz-Versicherung. Denn: Die Übernahme einzelner nutzungsabhängiger Kosten führt grundlegend nicht zu einem steuerbaren Vorteil und werden abgezogen.

Vom Arbeitnehmer gezahlte Parkplatzmiete

Mit Urteil vom 20.04.2023 hat das Finanzgericht Köln (1 K 1234/22) entschieden, dass eine Minderung des geldwerten Vorteils auch stattfindet, wenn Sie als Arbeitnehmer für einen Parkplatz am Arbeitsort ein Entgelt bezahlen. In dem Fall bot der Arbeitgeber Stellplätze an, die die Arbeitnehmer gegen ein monatliches Entgelt für sich nutzen konnten.

Die erstinstanzlichen Richter begründen dies damit, dass der Betrieb eines Firmenwagens essenziell eine entsprechende Parkmöglichkeit voraussetzt.

Das Finanzamt beabsichtigt jedoch, diese Minderung nicht zuzulassen. Das letzte Wort zu dieser Thematik wird der Bundesfinanzhof haben. Betroffene Firmenwagennutzer sollten sich daher an das Musterverfahren anhängen.

Wie legt man Einspruch ein?

Einspruch gegen den Steuerbescheid können Sie immer einlegen, sobald Sie den Steuerbescheid erhalten haben. Dafür haben Sie genau 1 Monat Zeit. Der Einspruch muss schriftlich oder elektronisch erfolgen – telefonisch geht das leider nicht. Übrigens: Das Einspruchsverfahren ist für Sie kostenlos.

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

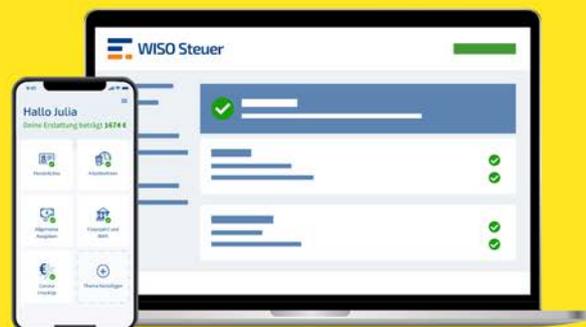
Dann legen Sie Einspruch ein und beantragen unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe.

[Hier gelangen Sie zum Mustereinspruch](#)



**Steuer automatisch
ausgefüllt**

Mehr zum Steuer-Abruf





LEBENSVERSICHERUNGEN VOR 2005: STEUERLICHE FALLSTRICKE BEI RENTEN-WAHLRECHT

Rentner. Ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) wirft ein neues Licht auf die Besteuerung von privaten Renten. Wir haben für Sie zusammengefasst, wem eine falsche Besteuerung drohen könnte und was Sie dagegen tun sollten.

Hintergrund: Steuerfreie Leistungen aus Lebensversicherungen

Bei Lebensversicherungen, die vor 2005 abgeschlossen wurden, bleiben die Versicherungsleistungen im Erlebensfall oder bei Rückkauf seit 2009 steuerfrei. Dies gilt allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen:

- Mindestvertragsdauer von 12 Jahren
- Mindestens 5 Jahre laufende Beitragszahlung
- Todesfallschutz von mindestens 60 Prozent der Beitragssumme
- Keine Verwendung zu Finanzierungszwecken

Kurz & knapp

Neues BFH-Urteil beeinflusst Besteuerung privater Renten

Uneinheitliche Anwendung: Finanzämter setzen BFH-Urteil nicht um

Betroffene sollten Steuerbescheide prüfen



Besonderheiten für Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht

Diese Regelungen gelten nicht nur für Kapitallebensversicherungen, sondern auch für Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht. Hier kann zwischen einer Rentenzahlung und einer Kapitalauszahlung gewählt werden.

Wird die Kapitalauszahlung gewählt, sind die Zinsen aus der Einmalzahlung steuerfrei. Bei monatlichen Rentenzahlungen werden stattdessen Teile typisiert mit einem Ertragsanteil als „sonstige Einkünfte“ besteuert. Die Höhe richtet sich nach dem Alter bei Beginn der Auszahlung: Je älter man ist, desto niedriger ist der Ertragsanteil und damit die Steuer.

Neue Entwicklungen: BFH-Urteil vom Juli 2021

Im Juli 2021 hat der Bundesfinanzhof jedoch ein spektakuläres Urteil zugunsten der Versicherten gefällt. Die Richter entschieden, dass das Steuerrecht keine unterschiedliche Besteuerung vorsieht, unabhängig davon, ob es sich um eine Einmalzahlung oder die Auszahlung als Rente handelt. Das so genannte „Kapitalwahlrecht“ habe keine Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung.

Auch Rentenzahlungen aus steuerlich geförderten privaten Rentenversicherungen bleiben insgesamt den Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet. Sind die Anspar-Voraussetzungen erfüllt, sind sie daher grundsätzlich steuerfrei (Urteil vom 01.07.2021, VIII R 4/18).

Eine Einschränkung besteht nur dann, wenn die Summe der Rentenbeträge das angesparte Kapitalguthaben übersteigt. Wie in einem solchen Fall die übersteigende Rente zu besteuern ist, lässt das Urteil allerdings offen.

Bisher keine Anwendung des BFH-Urteils

Leider wenden die Finanzämter das positive BFH-Urteil bisher nicht oder nur in Ausnahmefällen an. Private Renten werden entgegen dem BFH-Urteil weiterhin wie bisher besteuert.

Die Finanzämter folgen dabei den Anweisungen eines alten BMF-Schreibens vom 01.10.2009. Darin werden die Finanzämter angewiesen, die Rentenzahlungen mit dem Ertragsanteil zu besteuern.

In der Regel werden die Zahlungen von den auszahlenden Versicherungen digital ans Finanzamt übermittelt. Die Besteuerung erfolgt dann häufig ohne expliziten Hinweis, z. B. im Steuerbescheid, dass die Steuer entgegen dem BFH-Urteil festgesetzt wird.

Achtung: Es besteht Handlungsbedarf

Betroffene sollten ihre Steuerbescheide genau prüfen und unter Hinweis auf das BFH-Urteil Einspruch einlegen. Versäumnisse können zu einer unzutreffenden Besteuerung der Rente führen – eine echte Steuerfalle! ◀

Steuer-Ratgeber Spezial

Die besten Tipps fürs Rentenalter.

[Ratgeber kaufen](#)





MENÜ-SCHECKS: DAS GEHALTS-PLUS FÜR DIE MITTAGSPAUSE

Arbeitnehmer. Es muss nicht immer die Gehaltserhöhung sein – auch Zuschüsse in Form von Essensgutscheinen können zur Motivation der Mitarbeiter beitragen. Aus steuerlicher Sicht ergibt sich dabei sowohl für Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer eine Win-win-Situation. Worauf es dabei ankommt, erfahren Sie in diesem Artikel.

Vielfalt auf dem Teller dank Menü-Schecks

Viele Arbeitnehmer kennen die Situation: Findet die tägliche Mittagspause nicht in der betriebseigenen Kantine statt, wird das eigene Mittagessen auf Dauer langweilig oder die Kosten für auswärtige Verpflegung belasten das Budget erheblich. Viele Arbeitgeber in Deutschland gewähren in solchen Fällen einen Essenszuschuss oder stellen Essensmarken zur Verfügung.

Kurz & knapp

Arbeitgeber bieten ihren Mitarbeitern Menü-Schecks als Alternative zur Kantine an

Der zusätzliche Essenszuschuss ist dann steuer- und sozialversicherungsfrei

Der Wert darf 3,10 Euro über dem Sachbezugswert für das Mittagessen liegen



Dabei nutzen sie zunehmend flexible Möglichkeiten und stellen den Essenszuschuss beispielsweise in Form von Gutscheinen, Restaurantschecks oder digitalen Essensmarken wie aufladbaren Geldkarten oder Apps bereit.

Das sorgt für Abwechslung auf den Tischen, denn die Gutscheine können die Mitarbeiter in den umliegenden Gaststätten, Restaurants, Bäckereien, Metzgereien, Lebensmittel- und Feinkostgeschäften einlösen.

Steuervorteile: win-win für Gaumen und Geldbeutel

Das Besondere: Neben der Aussicht auf besseres Essen winkt auch ein interessanter Steuervorteil. Denn der Wert des Menüschecks darf den amtlichen Sachbezugswert für ein Mittagessen um 3,10 Euro übersteigen. Im Jahr 2024 bedeutet das einen täglichen Wert des Menüschecks von bis zu 7,23 Euro. Steuer- und sozialversicherungspflichtig ist nur der Sachbezugswert des Mittagessens in Höhe von 4,13 Euro (2023: 3,80 Euro).

Durch Menü-Schecks kann der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern einen monatlichen Essensgeldzuschuss von 46,50 Euro (3,10 Euro x 15 Tage) gewähren – steuer- und sozialversicherungsfrei. Das entspricht einem zusätzlichen Nettoeinkommen von beachtlichen 558 Euro im Jahr. Nutzen Sie die Chance und sprechen Sie Ihren Arbeitgeber auf diese steuerlich vorteilhafte Regelung der Essensgutscheine an. <

IMPRESSUM

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de
Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Olesja Hess, Melanie Holz,
Alexander Müller, Udo Reuß

Redaktionsschluss

18.12.2023

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 02735 90 96 99
Telefax: 02735 90 96 500

Bildnachweis

Stefan Schrön, JANUS

Grafische Konzeption und Realisation

JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR
Scheerer & Rohrmann GmbH
www.janus-wa.de

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30 (inkl.
MwSt.). Versand per E-Mail mit
Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus,
die Bezugsdauer verlängert sich
jeweils um ein Jahr. Sie können
den Bezug jederzeit ohne Angabe
von Gründen abbestellen. Eine
Mitteilung an den Abo-Service
genügt. Geld für bereitsgezahlte
aber noch nicht gelieferte
Ausgaben erhalten Sie dann
umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen
zu Buhl-Steuerprogrammen
übernimmt Buhl Data Service
die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach bestem
Wissen und Gewissen recher-
chiert und erstellt worden. Für
Richtigkeit, Vollständigkeit und
Aktualität kann jedoch keinerlei
Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und
Vervielfältigung nur mit schrift-
licher Genehmigung. Für zuge-
sandte Manuskripte, Bildmaterial
und Zuschriften wird keinerlei
Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise
Veröffentlichung in Steuer-Blick
oder die Verwertung in jeglicher
digitalisierter Form wird das
Einverständnis vorausgesetzt.